

Office for Germany

Jägerstraße 51
10117 Berlin
Tel. +49 30 346 55 66 85
www.claimscon.de

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

28.11.2024

Per Email:

Rechtsausschuss@bundestag.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache danken wir für die Einladung als Sachverständige zu der Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“.

Auch danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und teilen hierzu folgendes mit.

Insgesamt möchten wir, zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere bereits übermittelten Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf mit Schreiben vom 09. Mai 2024 und dem Gesetzentwurf mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 verweisen, auf die wir vollumfänglich Bezug nehmen.

Beide Schreiben fügen wir nochmals als Anlage bei.

Wie dort ausgeführt, ist die Aufnahme der Thematik NS-Raubkunst in den Koalitionsvertrag der früheren Bundesregierung und das Tätigwerden zur Erarbeitung von Lösungen grundsätzlich zu begrüßen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist jedoch nach unserer Überzeugung nicht geeignet, den letzten noch nicht geklärten Bereich der Restitution von NS-bezogenem Vermögenszug zufriedenstellend zu regeln.

Vielmehr macht er nochmals deutlich, dass nur ein spezielles „Raubkunst-Restitutionsgesetz“ als Lex Specialis die noch bestehende Lücke rechtsicher und befriedend schließen kann.

Wie bereits früher ausgeführt, wurden von Beginn mit den Alliierten im Laufe der Jahrzehnte von allen Bundesregierungen alle zu klärenden Entschädigungs- und Restitutionsfragen mit Bezug zu NS-Unrecht immer in Rahmen von lex specialis geregelt. Es ist die einzige Möglichkeit mit verbindlichen Regelungen, die gleichermaßen für alle gelten, die letzten noch offenen Fragen und Ansprüche rechtsicher und befriedend zu entscheiden.

Das gilt gleichermaßen für die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und Best Practices zur Findung fairer und gerechter Lösungen, vorrangig im Sinne der Opfer und deren Nachfahren.

Wiederum inhaltlich auf unsere früheren Schreiben und Stellungnahmen verweisend möchten wir hier nur kurz noch einmal die uns am wichtigsten erscheinende Punkte ansprechen.

1. Verjährung/Leistungsverweigerungsrecht

Das Leistungsverweigerungsrecht des Besitzers nach § 214 Abs.2 BGB bei Verjährung soll bei NS-bedingt verlorenem Kulturgut auf den Erwerb und Besitz im guten Glauben begrenzt werden. Dieser grundsätzlich gute Ansatz geht in seiner Wirkung fehl, da die mit dem gutgläubigen Erwerb und Besitz verbundene Frage der Ersitzung von NS-bedingt verloren gegangenen Kulturgut gem. § 937 BGB nicht ebenfalls geändert wird.

Der Besitzer wie auch der Eigentümer muss seinen Anspruch auf Leistungsverweigerung bzw. bösgläubigen Erwerb des Kulturguts nach den Regelungen der ZPO beweisen.

Der Besitzer wird in der Regel das Kulturgut 10 Jahre und länger in seinem Besitz haben und den gutgläubigen Erwerb und Besitz relativ einfach „nachweisen“ können.

Dem Eigentümer bzw. dessen Nachfahren wird es, über 80 Jahre nach erlittener Verfolgung, meist unmöglich sein, dem Besitzer nach den allgemeinen Beweisregeln der ZPO Bösgläubigkeit bei Erwerb und Besitz des Kulturguts nachzuweisen.

Durch die unveränderte Beibehaltung von § 937 BGB entfaltet die Gesetzesänderung von § 214 Abs.2 BGB keine Wirkung. Sie kann Sinn und Zweck der Änderung nicht erfüllen.

Um dem Eigentümer eine Durchsetzung seines Anspruchs auf Restitution zu ermöglichen, müsste der gutgläubige Erwerb und Besitz für NS-bedingt verlorenes Kulturgut ausgeschlossen werden.

Im internationalen Vergleich kann NS-Raubkunst beispielsweise in den USA oder in Frankreich nicht gutgläubig erworben werden.

2. Auskunftsanspruch

Wie ausgeführt, ist ein Auskunftsanspruch (§ 48a KGSG) Ausgangspunkt für die Durchsetzung eines Anspruchs auf Restitution eines Kulturguts essenziell. Doch um Wirkung entfalten zu können, dürfte der Anspruch nicht nur auf „vorhandene Erkenntnisse“ reduziert sein. Es müsste, gerade für private gewerbliche Halter eine Nachforschungspflicht reglementiert werden. Dazu finden sich in dem Gesetzentwurf keine Regelungen.

3. Erbenlose NS-bedingt verlorene Kulturobjekte

Ebenfalls ist in dem Gesetzentwurf nicht die Frage geregelt, was mit Kulturobjekten geschieht, die zu restituieren aber für die keine Eigentümer auffindbar sind.

Mit nochmaligem Hinweis, Wiederholungen möglichst zu vermeiden, verweisen wir im Weiteren auf unsere Ausführungen in unseren oben genannten Schreiben vom 9.5.2024 und 29.10.2024.

Wie dargelegt ist nach unserer Überzeugung insgesamt deutlich erkennbar, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Fragen von NS-Raubkunst nicht im Sinne der Washingtoner Prinzipien sowie Best Practices umzusetzen, aber auch nicht im Interesse der Rechtssicherheit zu klären vermag.

Mit freundlichen Grüßen



Ruediger Mahlo
Repräsentant